## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2020 Nr. 558

**Bearbeiter:** Karsten Gaede/Marc-Philipp Bittner **Zitiervorschlag:** HRRS 2020 Nr. 558, Rn. X

## BGH 2 StR 276/19 - Beschluss vom 28. April 2020 (LG Erfurt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

- 1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Erfurt vom 10. Dezember 2018 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte auf das der Neben- und Adhäsionsklägerin E. zuerkannte Schmerzensgeld Zinsen erst ab dem 22. November 2018 zu zahlen hat und hinsichtlich der weitergehenden Zinsforderung von einer Entscheidung abgesehen wird.
- 2. Die sofortige Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung im vorbezeichneten Urteil wird aus den zutreffenden Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts als unbegründet verworfen.
- 3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seiner Rechtsmittel und die der Neben- und Adhäsionsklägerinnen im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.